



29/SN-138/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original) 29/SN-138/ME
REPUBLIK ÖSTERREICH DRINGEND
BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

1 von 4

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsektion, Sektion I, Sektion II, Sektion III, Buchhaltung, Tel. 0222/7500 DW
A-1012 Wien, Stubenring 12: Sektion IV, Sektion V, Abt. III B 7, III B 9, III B 11, Tel. 0222/51510 DW

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betreff:	GESETZENTWURF
ZL:	51 .Ge 9 PP
Datum:	29. JULI 1988
Verteilt:	1. AUG. 1988

Pr. Wissens
Wien, am 19. Juli 1988

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
11.760/02-I1/88

Sachbearbeiter/Klappe
Dr. Wittmann/6689

Betreff:

Bundesgesetz betreffend Versuche
an lebenden Tieren (Tierversuchs-
gesetz 1988) - Entwurf des BMWF;

Begutachtung

Das BMLF übermittelt 25 Ausfertigungen seiner Ressortstellung-
nahme zu dem vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf eines Bundesgesetzes be-
treffend Versuche an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz 1988).

Für den Bundesminister:
Dr. Ziegelwanger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Deuker

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidalsektion, Sektion I, Sektion II, Sektion III, Buchhaltung, Tel. 0222/7500 DW
A-1012 Wien, Stubenring 12: Sektion IV, Sektion V, Abt. III B 7, III B 9, III B 11, Tel. 0222/51510 DW

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wien, am 19. Juli 1988

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
11.760/02-I1/88

Sachbearbeiter/Klappe
Dr. Wittmann/6689

Betreff:

Bundesgesetz betreffend Versuche
an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz 1988) - Entwurf des BMWF;

Begutachtung

zu Ihrer GZ 5436/23-7/88

Zu dem vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Versuche
an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz 1988) nimmt das Bundes-
ministerium für Land- und Forstwirtschaft wie folgt Stellung:

Zu § 2:

Der Begriff der landwirtschaftlichen Nutzung sollte noch im
Begutachtungsverfahren einvernehmlich mit dem Bundesministerium
für Land- und Forstwirtschaft genauer bestimmt werden. Eine
genauere Umschreibung dieses Begriffes sollte zumindest in die
Erläuternden Bemerkungen zu § 2 aufgenommen werden. Das BMLF
vertritt die Auffassung, daß der Begriff der landwirtschaft-
lichen Nutzung nicht nur die im landwirtschaftlichen Betrieb
üblichen Eingriffe oder Behandlungen umfaßt, sondern auch
alle Eingriffe und Behandlungen, die zur Abklärung von
Leistungsparametern oder anderen wissenschaftlichen Frage-
Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

stellungen in landwirtschaftlicher Haltung unter definierten Versuchsbedingungen vorgenommen werden. Jedenfalls sind unter landwirtschaftlicher Nutzung auch Kastration, Embryotransfer, Echolottest, Halothantest sowie Fütterungsversuche zu verstehen. Auch Fütterungsversuche, die zur Testung neuer Futterzusatzstoffe im Sinne des § 5 Futtermittelgesetz 1952 sowie der Futtermittelverordnung 1976 durchgeführt werden, gehören nach Auffassung des BMLF zur landwirtschaftlichen Nutzung. Lediglich solche Fütterungsversuche, die zur Abklärung toxikologischer Fragen vorgenommen werden, könnten als Tierversuche gewertet werden.

Zu § 9:

Es bleibt unklar, ob Versuche, die im Rahmen eines Forschungsprojektes von einer Universität durchgeführt werden, unter § 9 einzuordnen sind und daher keiner Genehmigung bedürfen.

Die Ausnahme der landwirtschaftlichen Bundesanstalten von der Genehmigungspflicht wird begrüßt. Es wird jedoch angeregt, auch die Forstliche Bundesversuchsanstalt sowie die wasserwirtschaftlichen Bundesanstalten in die Aufzählung aufzunehmen.

Zu § 12:

Abs.2 könnte mangels eines normativen Inhalts entfallen.

Zu den Erläuterungen:

Es wird darauf hingewiesen, daß das BKA mit Rundschreiben, GZ 670.003/48-V/5/87, die Bundesministerien ersucht hat, in Hinkunft bei der Vorbereitung einer Regierungsvorlage zu prüfen, ob im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften entsprechende Regelungen existieren und in diesem Falle in die Erläuterungen der Regierungsvorlage einen Hinweis über ihr Verhältnis zur Rechtslage der Europäischen Gemeinschaften aufzunehmen.

- 3 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium
des Nationalrates zugeleitet.

Für den Bundesminister:
Dr. Z i e g e l w a n g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Dechies